



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005 mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 27.08.2009 251
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel 251

Hansestadt Gardelegen

- 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Berge zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung . . . 252
- 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kloster Neuendorf zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung 252
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung der Hansestadt Gardelegen (Straßenreinigungsgebührensatzung). 252
- Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (öffentlicher Straßen) der Hansestadt Gardelegen – Straßenreinigungssatzung 252
- Satzung der Hansestadt Gardelegen zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung 254
- Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2008 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im Wohngebiet Ost) 254
- Satzung über die Erhebung nach § 6 KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Gardelegen. 255
- Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Erhebung eines Straßenbaubeitrages nach § 6 KAG – LSA in der Ortschaft Berge für den Kirchweg (Verbindungsweg zwischen dem Ortsteil Berge und dem Ortsteil Ackendorf) 257
- Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausfall und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung) 259

Stadt Arendsee

- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters 260

Stadt Kalbe (Milde)

- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters 260

Stadt Klötze

- Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. I/2009 – Stadt Klötze OT Nesenitz 261

Flecken Apenburg-Winterfeld

- Hauptsatzung 261

Gemeinde Jeetze

- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Jeetze für Gewässer 2. Ordnung 262

Gemeinde Jeseritz

- 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jeseritz 263

Gemeinde Packebusch

- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Packebusch für Gewässer 2. Ordnung 263

Gemeinde Peckfitz

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Peckfitz für das Haushaltsjahr 2009 263

Gemeinde Wallstawe

- Hauptsatzung 263

Wasserverband Gardelegen

- 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005 265

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung – Anordnung 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal vom 11.08.2009 265
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Dambeck I, Verf.-Nr. SAW 2.058 266

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Baars, Recklingen und Winterfeld des Evangelischen Kirchspiels Winterfeld. 266

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (Gesetz und Verordnungsblatt LSA S.81) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.08.2009 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Anlage 1 erhält folgende Fassung

	Mitglied im Wasserverband Gardelegen mit der Trinkwasserversorgung	Mitglied im Wasserverband Gardelegen mit Schmutzwasser
Engersen	1 TW	1 AWG
Estedt	2 TW	2 AWG
Gardelegen	3 TW	3 AWG
Hottendorf	4 TW	4 AWG
Jävenitz	5 TW	5 AWG
Kakerbeck	6 TW	6 AWG
Kalbe	7 TW	7 AWG
Kassieck	8 TW	8 AWG
Letzlingen	9 TW	9 AWG
Roxförde	10 TW	10 AWG
Wannefeld	11 TW	11 AWG
Wiepke	12 TW	12 AWG
Zichtau	13 TW	13 AWG
Breitenfeld	14 TW	14 AWG
Jeggau	15 TW	15 AWG
Jeseritz	16 TW	16 AWG
Mieste	17 TW	17 AWG
Peckfitz	18 TW	18 AWG
Sachau	19 TW	19 AWG
Schwiesau	20 TW	20 AWG
Sichau	21 TW	21 AWG
Solpke	22 TW	22 AWG
Berkau	23 TW	23 AWG
Bismark	24 TW	24 AWG
Büste	25 TW	25 AWG
Holzhausen	26 TW	
Könnigde	27 TW	
Kremkau	28 TW	
Lindstedt	29 TW	
Meßdorf	30 TW	
Seethen	31 TW	
Jerchel	32 TW	
Potzehne	33 TW	
Miesterhorst		
Gesamt	33 TW	25 AWG

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 03.09.2009

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Gegenüber dem Wasserverband Gardelegen wurde mit Bescheid vom 27.08.2009 unter Az.:30.2.2.1510.VS WV GA nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005 wird hiermit genehmigt.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen hat in ihrer Sitzung am 18.08.2009 die 3. Änderung der Verbandssatzung vom 13.10.2005 beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung wurde dem Altmarkkreis Salzwedel am 20.08.2009 zur Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses lagen der Änderungssatzung bei.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Grundlage in § 14 Abs. 2 GKG LSA. Danach bedarf die Änderung der Verbandssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Änderungen den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds), den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) sowie den Bestand an Aufgaben oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 17 Abs. 1 GKG LSA der Altmarkkreis Salzwedel.

Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Regelungen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen.

Die Prüfung der 3. Änderung der Verbandssatzung hat ergeben, dass die Regelungen inhaltlich nicht gegen gesetzliche Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA bzw. der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt verstoßen.

Daher erteile ich hiermit die Genehmigung zur vorgelegten 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, in 29410 Salzwedel, einzulegen.

Hinweise:

1. In der Präambel ist die ursprüngliche Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GVBl. LSA vom 26.02.1998 S. 81) aufzunehmen. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

2. Zu Artikel II -Inkrafttreten- wird klargestellt, dass die Satzungsänderung erst zum 01.10.2009 in Kraft treten kann, da der Beitritt der Gemeinde Potzehne erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt.

3. Genehmigungspflichtige Satzungen können erst nach Genehmigung und vor der Bekanntmachung ausgefertigt werden. Die vorgelegte Satzungsänderung ist deshalb nach der Genehmigung und vor der Bekanntmachung neu auszufertigen.

4. Gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel bekannt zu machen. Der Wasserverband Gardelegen hat seine Verbandsmitglieder darauf aufmerksam zu machen, dass sie in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen haben.

Im Auftrag

gez. Barth

Altmarkkreis Salzwedel

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zur Zeit geltenden Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel vom 17.08.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung:

Artikel I

Änderungen

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 09.06.2008 folgende Satzung zur Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel beschlossen, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 17.08.2009 geändert wurde:

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ist der Landkreis Träger der Schülerbeförderung.

Somit besteht für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,
2. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres und
3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört

ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung zur nächstgelegenen Schule ihres Bildungsganges bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

3. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Der Altmarkkreis Salzwedel hat die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen,
2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien

bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrtkosten zu entlasten.

Die Entlastung erfolgt

1. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 1 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform,
 2. bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besuchen, in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot,
 3. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule des von ihnen gewählten Bildungsganges, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro je Schuljahr.
- Zusätzliche Linien- bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

4. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges, die außerhalb des Landkreises beschult werden, besteht der Beförderungs- und Erstattungsanspruch nur für den Weg bis zur nächstgelegenen Schule, die den von den Schülerinnen und Schülern verfolgten Bildungsgang anbietet.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag vierteljährlich nur für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und maximal in Höhe der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Gebiet.

Liegt für Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 Abs. 1a die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Gebiet. Die Entlastung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 nicht übersteigen.

5. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht, wenn der Schulweg in der Primarstufe mehr als 2 km, für alle übrigen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mehr als 3 km und für die Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 Abs. 1a mehr als 6 km von der Wohnung der Schülerin und des Schülers bis zur Schule beträgt. Es ist hierbei der kürzeste direkte Schulweg zu wählen.

6. § 3 a. F. entfällt. Die nachfolgenden §§ ändern sich entsprechend:

§ 4 a. F. wird zu § 3 n. F.

§ 5 a. F. wird zu § 4 n. F.

§ 6 a. F. wird zu § 5 n. F.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel tritt rückwirkend zum 01. August 2009 in Kraft.

Ausgefertigt am 01.09.2009

Ziche
Landrat

Siegel

Hansestadt Gardelegen

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Berge zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung

Die Satzung der Gemeinde Berge zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung vom 11.03.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- Absatz (4) wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Beitragspflicht innerhalb des laufenden Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.“

b) Nach Absatz (2) wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragssatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will. Die gem. § 4 (3) der Satzung festgesetzten Beiträge sind als Vorauszahlungen bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu leisten, sofern keine andere Fälligkeit bzw. Zahlung von Teilbeträgen zu entsprechenden Fälligkeitsterminen bestimmt ist. Die Höhe der Zahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- Absatz (3) erhält folgende Fassung:

„Die Beitragssätze für das Jahr 2009 betragen für den UHV „Milde/Biese“ 8,88 Euro/ha und den UHV „Obere Ohre“ 8,70 Euro.

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die anderen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert bestehen.

Gardelegen, den 07.09.2009

Fuchs
Bürgermeister

Siegel

Hansestadt Gardelegen

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kloster Neuendorf zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung

Die Satzung der Gemeinde Kloster Neuendorf zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung vom 11.03.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- Absatz (4) wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Beitragspflicht innerhalb des laufenden Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.“

b) Nach Absatz (2) wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragssatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will. Die gem. § 4 (3) der Satzung festgesetzten Beiträge sind als Vorauszahlungen bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu leisten, sofern keine andere Fälligkeit bzw. Zahlung von Teilbeträgen zu entsprechenden Fälligkeitsterminen bestimmt ist. Die Höhe der Zahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- Absatz (3) erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz für das Jahr 2009 beträgt für den UHV „Milde/Biese“ 8,88 Euro/ha.“

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die anderen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert bestehen.

Gardelegen, den 07.09.2009

Fuchs
Bürgermeister

Siegel

Hansestadt Gardelegen

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung der Hansestadt Gardelegen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 3 Absatz 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 26.01.1998 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührenmaßstab

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 – Reinigung 1x in der Woche

Reinigungsklasse 2 – Reinigung 14-tägig

Reinigungsklasse 3 – Reinigung 1x im Monat.

Bei den übrigen Straßen entfällt die maschinelle Reinigung. Die Reinigung hat entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Gardelegen zu erfolgen.

§ 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 26.01.1998 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in

Reinigungsklasse 1 – Reinigung 1x in der Woche) = 2,40 Euro

Reinigungsklasse 2 – Reinigung 14-tägig = 1,20 Euro

Reinigungsklasse 3 – Reinigung 1x im Monat. = 0,55 Euro

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 07.09.2009

Fuchs
Bürgermeister

Siegel

Hansestadt Gardelegen

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (öffentlicher Straßen) der Hansestadt Gardelegen -Straßenreinigungssatzung-

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 47 und

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. September 2009, Nr. 9

50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.09.2009 folgende Änderung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen

Straßenbezeichnung	Umfang der Straßenreinigung		RK 1 wöchentliche Reinigung	RK 2 14-tägige Reinigung	RK 3 Reinigung 1 X monatlich	keine Reinigung
Ackendorfer Landstraße	von KV 1	bis Bordende	X			
Ahornweg	von Stendaler Str.	bis Platz der Freiheit				X
Akazienweg	von Platz der Freiheit	bis Erlenweg				X
Am Burgwall	von Fußgängerüberweg	bis Isenschnibber Str.	X			
Am Kämmereiforst	von Bismarker Str.	bis Am Lindenberg		X		
Am Kuhschagweg	von Isenschnibber Chaussee	bis An d. Burgstücken	X			
Am Lindenberg	von Am Kämmereiforst	einschl. Wendehammer				X
Am Windmühlenberg	von Letzlinger Landstr.	bis Ipser Weg		X		
An den Burgstücken	von Am Kuhschagweg	bis Bismarkerstraße	X			
An der Breiten Gehre	von An d. Burgstücken		X			
An der Koppel	von Ziepeler Weg					X
Aschberg	von E.- Thälmann Str.	bis Ph.- Müller Str.		X		
August-Bebel-Straße	von Bismarker Str.	bis Holzweg			X	
B.-Brecht-Straße (Hauptstraße)	von von OdF- Straße	bis Platz der Freiheit		X		
Bahnhofstraße	von Kreuzung Schillerstr.	bis ehem. Bahnübergang	X			
Bismarker Straße	von Stendaler Str. KV 2	bis Am Kämmereiforst	X			
Bornemannstraße	von Bahnhofstraße	bis Tiedgestraße				X
Burgstraße	von R.- Breitscheid Str.	bis Burgwall	X			
Buschhorstweg	von Letzlinger Landstr.	bis Magdeburger Landstr.	X			
Dr. A. Schweitzer Straße	von E.v. Bergmann Str.	bis Dr. R.- Koch Str.		X		
Dr. R. Koch Straße	von Dr. A. Schweitzer Str.	bis Ziepeler Weg		X		
Eichenweg	von Platanenweg	bis Platz der Freiheit				X
Erlenweg	von Platanenweg	bis Platz der Freiheit				X
Ernst-Thälmann-Straße	von Sandstr. Kreuzung	bis Goethestr. Kreuzung	X			
Ernst-Thälmann-Straße	von Rathausplatz	bis Kreuzung Wollbrand				X
Ernst-von-Bergmann-Straße	vom KV 1	bis Ende Befestigung		X		
Feldstraße	von Stendaler Str.	bis Bahnübergang		X		
Friedrich-Engels-Straße	von A.- Bebel Str.	bis K.Liebkecht Str.				X
Gartenstraße	von Jägerstieg	bis Bornemannstr.	X			
Gifhorer Straße	von OdF- Straße	bis KV 3	X			
Goethestraße	von E.- Thälmann Str.	bis Ende Bord		X		
Goldener Ring	von Sandstraße	bis Nicolaistraße/ Sandstraße	X			
Heldenstraße	von Holzmarkt	bis Sandstraße	X			
Holzmarkt	von Priesterstraße	bis Nicolaistraße	X			
Holzweg	von Feldstraße	bis An der breiten Gehre	X			
Hopfenstraße	von Bahnhofstr.	bis Tunnel	X			
Industriegebiet					X	
Ipser Weg	von Wetterwarte	bis Tunnel Wendehammer				X
Isenschnibber Chaussee			X			
Isenschnibber Straße	von Burgwall	bis Salzwedeler Tor		X		
Jägerstieg	von Bahnhofstraße	bis Gartenstraße	X			
Karl-Marx-Straße	von A.- Bebel Str.	bis Isenschn. Chaussee				X
Kastanienweg	von Platz der Freiheit	bis Platanenweg				X
Kieferweg	von Stendaler Str.	bis Bordende			X	
Klingberg	von Nicolaistraße	bis Burgstraße				X
Kurze Straße	von Jägerstieg	bis Rosenweg				X
KV 1	Innen	Außen	X			
KV 2	Innen	Außen	X			
KV 3	Innen	Außen	X			
Langförder Weg	von KV 2	bis Freiligrathstr.		X		
Letzlinger Landstraße	von Hopfentunnel	bis Bordende	X			
Letzlinger Straße	von Bahnhofstr.	bis Tunnel Wendehammer		X		
Lindenthal Amselweg	von Letzlinger Landstr.	bis unbefestigter Teil				X
Lindenweg	von Stendaler Str.	bis Platz d. Freiheit				X
Marktstraße	von Sandstraße	bis Rathausplatz	X			
Mozartstraße	von Stendaler Str.	bis OdF- Straße		X		
Mühlenstraße	vom Jägerstieg	bis Am Nesenitzbach				X
Nicolaistraße	von Holzmarkt	bis Rathausplatz	X			
Otto-Nuschke-Straße	von Str. d. Freundschaft	bis Tiedgestraße	X			
Pappelweg	von Stendaler Str.	bis B.- Brecht Str.				X
Ph.-Müller-Straße	von R.- Breitscheid Str.	bis Kreuzung Sandstraße	X			
Platanenweg	von Kastanienweg	bis Erlenweg				X
Platz der Freiheit	von B.- Brecht Str.	bis Kastanienweg				X
Poststraße	von Bahnhofstraße	bis unbefestigter Teil				X
Priesterstraße	von Burgstraße	bis Holzmarkt				X
Projektierungsstraße	von Stendaler Str.	bis B.- Brecht Straße		X		
R.-Breitscheid-Straße	vom Burgstraße	bis Stendaler Str.	X			
R.-Breitscheid-Straße	von Rathausplatz	bis Burgstraße	X			
Rathausplatz	von Marktstr. / R.- Breitsch	bis Nicolaistraße	X			
Rosenweg	von Bahnhofstraße	bis Gartenstraße				X
Salzwedeler Tor Straße	von Sandstraße	bis v. d. Salzwedeler Tor	X			
Sandstraße	von Kreuzung Ph. Müller	bis Salzwedeler Tor Str.	X			
Schillerstraße	von Stendaler Str.	bis Kreuzung Bahnhofstraße	X			
Stendaler Chaussee	von Lindenweg	bis Umgehung (Brücke)	X			
Stendaler Straße	von R.- Breitscheid Str.	bis Lindenweg	X			
Straße der Befreiung	von Str. d. Republik	bis Gartenstraße/ Jägerstieg	X			
Straße der Freundschaft	von Schillerstraße	bis Gartenstraße	X			
Straße der OdF	von Stendaler Str.	bis B.- Brecht Str.	X			
Straße der Republik	von Str. d. Freundschaft	einschl. Wendehammer	X			
Straße zum Erlebnisbad	Magdeburger Landstr.	Bordende	X			
Tiedgestraße	von Bahnhofstraße	bis Johanniter				X
Tunnel Hopfenstraße	von Hopfenstraße	bis Letzlinger Land Str.	X			
Vor dem Salzwedeler Tor	von Salzwedeler Tor Str.	bis KV 1 Ackendorfer Land	X			
Wächterstraße	von Holzmarkt	bis Burgstraße				X
Weteritzer Landstraße	von KV 1	bis M. Claudius Str.	X			
Wiesenweg	von Stendaler Str.	bis verl. Langförder Weg		X		
Zienau	Ortslage					X
Zur Schmalen Gehre	von Am Lindenberg	einschl. Wendehammer				X

Gardelegen, den 07.09.2009

Fuchs
Bürgermeister

Siegel

Hansestadt Gardelegen

Satzung der Hansestadt Gardelegen zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung

Auf Grund der §§ 101, 102, 104 Abs. 3 Nr. 1, § 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 12. April 2006 (GVBl. Nr. 15 S. 248), geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 353) in Verbindung mit den §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.09.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsbegründender Tatbestand

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung i. S. von § 70 WG LSA wird von den Wasser- und Bodenverbänden durchgeführt, in deren Verbandsgebiet die Hansestadt Gardelegen liegt.
- (2) Die Verbandsgebiete der Wasser- und Bodenverbände sind durch § 104 Abs. 1 des WG LSA bestimmt. Die Hansestadt Gardelegen befindet sich in den Gebieten der Unterhaltungsverbände (UHV) „Milde/Biese“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“. Die Hansestadt Gardelegen ist kraft Gesetzes Mitglied in diesen Verbänden und ihnen gegenüber beitragspflichtig.
- (3) Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, Räumung, Freihaltung, Unterhaltung und der Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Die Kosten für die Unterhaltung, Instandsetzung und sonstige Aufgaben decken die vorstehend genannten Verbände durch Beiträge von den Gemeinden gemäß §§ 28 ff. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i. V. m. § 105 (2) WG LSA. Die Beiträge, die der Hansestadt Gardelegen aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den UHV entstehen, werden nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und beigetrieben.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Die Beiträge werden vorrangig auf die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen umgelegt. Sind Eigentümer des Grundstückes nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu einem Beitrag heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides das Grundstück nutzt. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WG LSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwernisbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Beiträge werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben daselbe Vorzugsrecht.
- (3) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern (Grundsteuerpflichtigen), so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Beitragsmaßstab ist die Größe der beitragspflichtigen Fläche in Hektar. Die Beiträge der Hansestadt Gardelegen an die UHV werden von diesen jährlich je Hektar festgesetzt. (Hektarsatz).
- (2) Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen UHV für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag.
- (3) Die Beitragssätze für das Jahr 2009 betragen für den UHV „Milde/Biese“ 8,88 Euro/ha, den UHV „Obere Ohre“ 8,70 Euro/ha und den UHV „Untere Ohre“ 6,50 Euro/ha.

§ 4

Erhebung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch einen gesonderten Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder -steuern zusammengefasst werden kann.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Beitragspflicht innerhalb des laufenden Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.
- (3) Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragssatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will. Die gem. § 3 (3) der Satzung festgesetzten Beiträge sind als Vorauszahlungen bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu leisten, sofern keine andere Fälligkeit bzw. die Zahlung von Teilbeträgen zu entsprechenden Fälligkeitsterminen bestimmt ist. Die Höhe der Zahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.
- (4) Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung, die den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes unterliegt.

§ 5

Billigkeitsregelung

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch auf Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Beitragspflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 5,00 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 KAG LSA von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 6

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragsschuldner oder deren Vertreter im Sinne des § 2 der Satzung sind zur Aus-

kunft und Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich sind, verpflichtet. Sie kommen ihrer Pflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

- (2) Die Vertreter der Hansestadt Gardelegen können an Ort und Stelle ermitteln, ob die zur Feststellung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die nach (1) verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

- (3) Verweigert der Beitragsschuldner seine Mitwirkung oder erhält die Hansestadt Gardelegen für die Festsetzung des Beitrages nur unzureichende Angaben, so kann eine Festsetzung aufgrund einer Schätzung bzw. vorliegender Daten erfolgen.

§ 7

Anzeigepflicht

Ein Wechsel der Beitragspflicht (Änderung der Rechts- oder Nutzungsverhältnisse am Grundstück) ist der Hansestadt Gardelegen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Zeigen weder der bisherige noch der künftige Beitragspflichtige (Veräußerer/Erwerber) der Hansestadt Gardelegen den Wechsel an, so haften beide als Gesamtschuldner bis zum Ende des Jahres, in dem der Hansestadt Gardelegen die Änderung bekannt wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften (a) des § 6 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht, (b) des § 7 der Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er der Hansestadt Gardelegen den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gardelegen zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer (2. Ordnung) vom 05.03.2008 außer Kraft.

Gardelegen, den 07.09.2009

Fuchs
Bürgermeister

Siegel

Hansestadt Gardelegen

Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2008 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im Wohngebiet Ost)

Aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Wohngebietes Ost in der Hansestadt Gardelegen vom 09.12.2008 hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.09.2009 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1

Ausbaumaßnahmen und beitragsfähige Kosten

Die Hansestadt Gardelegen rechnet für das Jahr 2008 in der Abrechnungseinheit Wohngebiet Ost nachfolgende Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Verkehrseinrichtungen ab:

Ausbaukosten 2008 Platanenweg	92.954,81 Euro
Ausbaukosten 2008 Akazienweg	80.257,71 Euro
Planungskosten 2008 Kastanienweg	3.293,69 Euro
Planungskosten 2008 Lindenweg	3.277,14 Euro
Planungskosten 2008 Ulmenweg	4.402,47 Euro
Beitragsfähige Kosten	184.185,82 Euro

§ 2

Umlagefähige Kosten

Bei einem Gemeindeanteil von 43 % entfallen als Anteil auf die Beitragspflichtigen 57 %. Das entspricht einem umlagefähigen Aufwand in Höhe von 104.985,92 Euro.

§ 3

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz ermittelt sich aus der Division des umlagefähigen Aufwandes nach § 2 dieser Satzung durch die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen (Beitragsfläche) in der Abrechnungseinheit.
2. Die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen beträgt 165.434,50 m².
3. Der Beitragssatz beträgt 104.985,92 Euro : 165.434,50 m² = 0,63460716 Euro/m².

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 07.09.2009

Fuchs
Bürgermeister

Siegel

Hansestadt Gardelegen

Satzung über die Erhebung nach § 6 KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Rat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung vom 07.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- 1.) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Hansestadt Gardelegen – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- 2.) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA (z. B. ländliche Wege/Wirtschaftswege), die in der Straßenbaulast der Hansestadt stehen.
- 3.) Die Hansestadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Abrechnung im Wege der Aufwandsspaltung bzw. der Abschnittsbildung obliegt dem Rat der Hansestadt.
- 4.) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Hansestadt formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Hansestadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung der Fläche;
 3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
 5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
 6. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
 7. der Fremdfinanzierung;
 8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- 1.) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- 2.) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- 1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 2.) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Hansestadt am beitragsfähigen Aufwand

- 1.) Die Hansestadt trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Hansestadt, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.

2.) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit auf die Hansestadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v. H.;
2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.;
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege 50 v. H.;
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 35 v. H.;
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Straßenentwässerung 50 v. H.;
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.;
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.;
3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.;
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege 60 v. H.;
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 45 v. H.;
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Straßenentwässerung 60 v. H.;
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.;
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 70 v. H.;
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA
 - a) die überwiegend dem landwirtschaftlichen Anliegerverkehr dienen 25 v. H.;
 - b) die dem landwirtschaftlichen und dem sonstigen Verkehr dienen 60 v. H.;
6. bei Fußgängerzonen 30 v. H.;
7. bei selbstständigen Grünanlagen 25 v. H.;
8. bei selbstständigen Parkeinrichtungen 25 v. H.;

- 3.) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Hansestadt gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- 4.) Die Hansestadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- 1.) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Anschnittes von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- 2.) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- 3.) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken.
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - 4.) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

1.) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

2.) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

3.) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. der Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a - c;

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebene Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

1.) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden; 0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

cc) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) was auch dann

gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbst-

ständige Photovoltaikanlagen befinden, 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebenen Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0

e) auf ihnen außerhalb der landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5

f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5

g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5

bb) mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

cc) ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

2.) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- 1.) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- 2.) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Anspruch der Aufwandsspaltung.
- 3.) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsabschluss.
- 4.) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Hansestadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- 1.) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- 2.) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentümer des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögensverteilungsgesetzes.
- 3.) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 4.) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- 1.) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- 2.) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaurücklage anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 – 8 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage besteht.
- 3.) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Billigungsregelung

- 1.) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gebiet der Hansestadt mit 1.260 m² gelten derartige Wohngrundstücke i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA über groß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne über große Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- 2.) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2004 außer Kraft.

Gardelegen, den 07.09.2009

Fuchs
Bürgermeister

Siegel

Hansestadt Gardelegen

Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Erhebung eines Straßenbaubeitrages nach § 6 KAG – LSA in der Ortschaft Berge für den Kirchweg (Verbindungsweg zwischen dem Ortsteil Berge und dem Ortsteil Ackendorf)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452 hat der Rat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung vom 07.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- 1.) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlage Kirchweg (Verbindungsweg zwischen dem Ortsteil Berge und dem Ortsteil Ackendorf) erhebt die Hansestadt Gardelegen – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- 2.) Bei der öffentlichen Verkehrsanlage Kirchweg (Verbindungsweg zwischen dem Ortsteil Berge und dem Ortsteil Ackendorf) handelt es sich um eine außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufende Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Hansestadt steht.
- 3.) Die Hansestadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand für diese einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile dieser Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt dieser Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Abrechnung im Wege der Aufwandsspaltung bzw. der Abschnittsbildung obliegt dem Rat der Hansestadt.
- 4.) Inhalt und Umfang dieser beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Hansestadt formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die

Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung dieser öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Hansestadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. der Fremdfinanzierung;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- 1.) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- 2.) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- 1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 2.) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Hansestadt am beitragsfähigen Aufwand

- 1.) Die Hansestadt trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Hansestadt, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- 2.) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit auf die Hansestadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt
 1. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 70 v. H.;
- 3.) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Hansestadt gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- 4.) Die Hansestadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von dem Anteil nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- 1.) Der umlagefähige Ausbaurücklage wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- 2.) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- 3.) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder ge-

werblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

4.) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

1.) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

2.) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

3.) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. der Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a - c;

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebene Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

1.) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden; 0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

cc) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden, 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebenen Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0

e) auf ihnen außerhalb der landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5

f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, und mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5

g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
bb) mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,0
cc) ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a) 1,0

2.) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- 1.) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- 2.) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- 3.) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsabschluss.
- 4.) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Hansestadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

1.) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentü-

mer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

2.) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentümer des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

3.) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

4.) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- 1.) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- 2.) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaurücklage anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 – 8 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage besteht.
- 3.) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigungsregelung

- 1.) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gebiet der Hansestadt, Ortschaft Berge mit 3.576 m² gelten derartige Wohngrundstücke i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- 2.) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17 Überleitungsregelungen gemäß § 6 a Abs. 7 und 8 KAG-LSA

- 1.) Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs. Gleiches gilt für Beiträge nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt.
- 2.) Wird von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG – LSA umgestellt, sind vor der Umstellung geleistete wiederkehrende Straßenbaubeiträge auf den nächsten Straßenbaubeitrag anzurechnen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 07.09.2009

Fuchs
Bürgermeister

Siegel

Hansestadt Gardelegen

Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33, 44 Absatz 3 Ziffern 1, 74 und 74a der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit

gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.09.2009 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Stadträte

- (1) Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 77,00 Euro.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag für die Teilnahme an den Sitzungen
- des Stadtrates
- der Ausschüsse
- der Fraktionen (beschränkt auf 12 Sitzungen im Jahr)
- an Besprechungen und Besichtigungen des Stadtrates, zu denen vom Vorsitzenden des Stadtrates bzw. vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurde gezahlt.

§ 2 Vorsitzender des Stadtrates, Vorsitzende der Fraktionen und Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 Euro.
- (2) Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen wird neben dem Pauschalbetrag nach § 1 Absatz 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro gewährt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten ist dem jeweiligen Vertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren.

§ 3 Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.

§ 4 Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 90,00 Euro.

§ 5 Ehrenamtliche Kinderbeauftragte

Die ehrenamtliche Kinderbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

§ 6 Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

Dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro gewährt.

§ 7 Aufwandsentschädigung in Ortschaften

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
- Algenstedt 410,00 Euro
- Berge 510,00 Euro
- Hemstedt 511,00 Euro
- Kloster Neuendorf 511,00 Euro
- Schenkenhorst 460,00 Euro.
- (2) Im Falle der Verhinderung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen steht den Stellvertretern ab diesem Zeitraum eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenden zu.
- (3) Die Mitglieder der Ortschaftsräte Schenkenhorst, Algenstedt und Hemstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 19,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte Berge und Kloster Neuendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 25,00 Euro.

§ 8 Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Stadtwehrleiter	200,00 Euro
	Stellv. Stadtwehrleiter	100,00 Euro
b)	Ortswehrleiter	
	über 18 aktive Kameraden	100,00 Euro
	bis 18 aktive Kameraden	50,00 Euro
	Stellv. Ortswehrleiter	
	über 18 aktive Kameraden	50,00 Euro
	bis 18 aktive Kameraden	25,00 Euro
c)	Stadtwehrzugführer (Schwerpunktwehr)	50,00 Euro
d)	Stadtyugendfeuerwehrwart (Schwerpunktwehr)	80,00 Euro
e)	Jugendfeuerwehrwart (Ortswehr)	
	über 15 Kinder	50,00 Euro
	bis 15 Kinder	25,00 Euro
f)	Jugendfeuerwehrwarte (Betreuer)	15,00 Euro.

(2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(3) Jedes im Einsatzdienst tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen, das bei Alarmierung zur Einsätzen vor Ort aktiv tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro Einsatz 10,00 Euro. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen, das nach Alarmierung zu Einsätzen als Einsatzreserve im Gerätehaus verbleibt oder am Einsatzort nicht tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro Einsatz 5,00 Euro. Maßgebend für die Zahlung des Einsatzgeldes sind die abgeschlossenen Grundausbildung der Feuerwehr und das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feu-

erwehrgüterhaus. Neben dieser Einsatzvergütung wird jedem Kameraden pro Einsatz bei Sicherheitswachen ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro gezahlt.

(4) Als finanzielle Stimulierung zur Aus- und Weiterbildung erhält jedes aktive Mitglied der FFW bei der Absolvierung von Qualifizierungsmaßnahmen der Feuerweherschule Heyrotsberge und im Rahmen der kreislichen Feuerwehrausbildung einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Tag.

(5) Auf Antrag erstattet die Stadt den privaten Arbeitgebern der ehrenamtlichen Tätigen in Falle von Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen die Kosten entsprechend § 10 Absatz 1 i. V.m. § 9 BrSchG-LSA.

(6) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wie Selbständige, wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 Euro pro Stunde – höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche – erstattet.

§ 9 Reisekosten

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Absatz 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Die Genehmigung für eine Dienstreise erteilt der Bürgermeister.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die entstandenen Fahrtkosten sind zu beantragen.

§ 10 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag für die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursachten Einkommensminderung in der Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am jeweiligen Geschäftsort während der regelmäßigen Arbeitszeit. Nichtselbständige ist der Verdienstaufschlag in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich glaubhaft zu machen, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt das entstandene Zeitversäumnis als Verdienstaufschlag. Für Selbständige und Personen, die keinen Verdienst haben, wie Hausfrauen wird als Verdienstaufschlag bzw. für das entstandene Zeitversäumnis höchstens ein Betrag von 13,00 Euro je Stunde gezahlt, jedoch nicht mehr als 26,00 Euro je Tag. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit diese zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 11 Allgemeines

(1) Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 Absatz 1 und 7 Absätze 1, 3 und 4 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für den Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate, bei ehrenamtlichen Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 12 Zahlungsweise

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 1 und 2, §§ 4, 5, 6 und 7 Absätze 1, 3 und 4 sowie § 8 Absatz 1 dieser Satzung werden jeweils für den Monat im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall gemäß § 2 Absatz 3, § 7 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 2 wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

(2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes nach § 1 Absatz 2 und § 3, des Einsatzgeldes gemäß § 8 Absatz 3 sowie die entstandenen Fahrtkosten zum Sitzungsort gemäß § 9 Absatz 2 erfolgen vierteljährlich am Ende Kalendervierteljahres im darauf folgenden Monat auf der Grundlage der Anwesenheitslisten.

(3) Erstattungen und Auslagen gemäß § 8 Absätze 4, 5 und 6 sowie § 9 Absatz 1 und § 10 erfolgen frühestens im darauf folgenden Monat auf Antrag. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 13 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 06.12.2004 (36/6/04) mit ihren Änderungen vom 02.06.2008 (238/45/08) und 03.11.2008 (265/49/08) außer Kraft.

Gardelegen, den 08.09.2009

Fuchs
Bürgermeister

Stadt Arendsee

Amtliche Bekanntmachung der Wahlkommission

Stellenausschreibung

zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters
der zukünftigen Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
am 06. Dezember 2009 in der Zeit von 8:00 - 18:00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der zukünftigen Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) (zurzeit 5.942 Einwohner), Altmarkkreis Salzwedel, Sachsen-Anhalt ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zum 01. Januar 2010 neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **06. Dezember 2009** von den Bürgerinnen und Bürgern der zukünftigen Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) direkt gewählt. Eine eventuell notwendige Stichwahl ist auf den **20. Dezember 2009** festgelegt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Sie haben mit ihrer Bewerbung um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8 a zu § 38 a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt).

Nach § 59 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung über die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens 59 der Wahlberechtigten der zukünftigen Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem wahlrechtlichen Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Die zur Einreichung notwendigen amtlichen Formblätter sind beim Wahlleiter kostenfrei erhältlich.

Es erfolgt eine Berufung der gewählten Bewerberin/des gewählten Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sieben Jahren. Hierfür müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Bewerbungen können bis zum **Ende der Einreichungsfrist am Dienstag, dem 10. November 2009, 18:00 Uhr** erfolgen und sind unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an folgende Anschrift zu richten:

**Wahlleiter
Herrn Andreas Koch
Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe
Am Markt 3
39619 Arendsee**

Arendsee, 04. September 2009

gez. Kempcke
Vorsitzender der Wahlkommission

Stadt Kalbe (Milde)

Amtliche Bekanntmachung der Wahlkommission

Stellenausschreibung

zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters
der zukünftigen Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
am 06. Dezember 2009 in der Zeit von 8:00 – 18:00 Uhr

Bei der zukünftigen Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), zurzeit 7.101 Einwohner, Altmarkkreis Salzwedel, Sachsen-Anhalt, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zum 01.01.2010 erstmals zu besetzen.

Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird am **06.12.2009** von den Bürgerinnen und Bürgern der zukünftigen Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) direkt gewählt. Eine eventuell erforderliche Stichwahl ist auf den **20.12.2009** festgelegt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörige sie sind, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8a zur § 38 a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt).

Nach § 59 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens 62 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Erforderliche Vordrucke können bei der Wahlleiterin kostenfrei angefordert werden.

Es erfolgt eine Berufung der gewählten Bewerberin/des gewählten Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sieben Jahren. Hierfür müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Bewerbungen können bis zum **Ende der Einreichungsfrist am Dienstag, dem 10.11.2009, 18.00 Uhr** schriftlich erfolgen und sind unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Wahlleiterin
Frau Jana Liermann
Schulstraße 11
39624 Kalbe (Milde)

Kalbe (Milde), den 04.09.2009

Gez. Hartmann
Vorsitzender der Wahlkommission

Stadt Klötze

Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. I/2009 – Stadt Klötze OT Nesenitz

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) am 27.04.2009 und der am 14.07.2009 durchgeführten Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB, sowie dem Beschluss über die Zustimmung zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes und zum Entwurf der Begründung vom 10.09.2009 hat der Stadtrat der Stadt Klötze in seiner Sitzung am 10.09.2009 gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) beschlossen, die öffentliche Auslegung durchzuführen!

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 23.09.2009 bis 26.10.2009 während der Dienststunden: im Rathaus der Stadt Klötze (Bauamt, Zimmer 218), Schulplatz 1, 38486 Klötze

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich (öffentlich) bekannt gemacht.

Jedermann kann während der vorstehend genannten Zeiten die vollständigen Beschlusstexte und die den Beschlüssen zu Grunde liegenden Planunterlagen, Texte der Begründung usw. einsehen, über deren Inhalt Auskunft erlangen und Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Klötze, 10.09.2009

Ewertowski
Bürgermeister

Flecken Apenburg-Winterfeld

Hauptsatzung des Flecken Apenburg-Winterfeld

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-

Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat des Flecken Apenburg-Winterfeld in seiner Sitzung am 06.07.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Apenburg Winterfeld“. Sie führt die Bezeichnung Flecken.

Die Gemeinde besteht aus folgenden Ortsteilen:

Altensalzwedel, Apenburg, Baars, Hagen, Klein Apenburg, Quadendambeck, Recklingen und Saalfeld

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Flecken Apenburg-Winterfeld Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt,

2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Bei Bedarf werden zeitweilige beratende Ausschüsse gebildet.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Über die Geschäftsordnung entscheiden die Gemeinderatsmitglieder mit der Mehrzahl ihrer Mitglieder.

§ 7

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Der Flecken Apenburg -Winterfeld ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diedorf. Die von der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 74 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich des Fleckens Apenburg-Winterfeld in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einla-

dungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Die Einwohnerfragestunde wird zum Ende des öffentlichen Teils abgehalten.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten des Flecken Apenburg-Winterfeld statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes des Flecken Apenburg-Winterfeld bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

§ 14

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz LSA/Kommunalwahlordnung LSA im Amtsblatt mit Informationsteil der Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf mit dem Namen „Findling“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Findling“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Beetendorf-Diesdorf, 38489 Beetendorf, Marschweg 3 während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Findling“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht

- Altensalzwedel, Nr. 71, an der Scheune
- Apenburg, zwischen Vorderstraße 18 und 20 gegenüber der Bushaltestelle
- Winterfeld, am Einkaufszentrum Körber Achterstraße 86 a

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages an den genannten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Findling“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in den Aushangkästen nach Absatz 3 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmte Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(5) Nachrichtlich können Informationen an die Bürger in folgenden Aushangkästen veröffentlicht werden:

- Apenburg, Bahnhofsstraße 16
- Apenburg, Ahornstraße/Ecke, Cheinitzer Str.

- Klein-Apenburg an der Kirche
- Rittleben, Ortsmitte
- Hagen, in Hagen vor dem Grundstück Nr. 5
- Saalfeld, vor dem Grundstück Nr. 43
- Recklingen, Recklingerstraße, Am Spielplatz
- Baars, Baarser Straße, Am Friedhof
- Quadendambeck, Quadendambecker Straße vor Haus Nr. 15

(6) Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Absatz 3 veröffentlicht und gelten am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apenburg-Winterfeld, d. 24.08.2009

Dienstsiegel

Josten
Bürgermeister

Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA 19.08.2009

durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde

Gemeinde Jeetze

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Jeetze für Gewässer 2.Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in Verbindung mit § 104 Abs. 3 Nr. 1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998, sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeetze am 24.08.2009 folgende 2.Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 „Höhe der Beitragspflicht“ erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz je Fläche wird in der Höhe angesetzt, in der der Verband die Gemeinde veranlagt.
Der Beitragssatz beträgt im Unterhaltungsverband „Milde Biese“ für das Jahr

2002	6,00 EUR/ha
2003	6,00 EUR/ha
2004	6,00 EUR/ha
2005	6,50 EUR/ha
2006	6,50 EUR/ha

Ab 2007 wurde der Betrag von 6,50 EUR/ha auf die Eigentümer umgelegt.

2008 8,18 EUR/ha

Ab 2009 ändert sich der Betrag auf 8,88 EUR/ha.

Sofern sich ein Umlagebetrag unter 2,50 EUR in der Summe errechnet, erfolgt keine Veranlagung.

Für grundsteuerfreie Flächen wird keine Umlage erhoben.
Die Veranlagung erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Namen und im Auftrag der Gemeinde Jeetze.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jeetze, den 24.08.2009

Krüger
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Jeseritz

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jeseritz

Aufgrund der §§ 2,4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeseritz in seiner Sitzung am 08.11.2005 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuerpflichtiger

Der § 2 wird um den Absatz 4 ergänzt und erhält somit folgende Fassung:

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Hundehalter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Pro wirtschaftlicher Einheit kann ein Hund als Ersthund gelten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köhler
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Packebusch

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Packebusch für Gewässer 2.Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in Verbindung mit § 104 Abs. 3 Nr. 1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998, sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Packebusch am 25.08.2009 folgende 2.Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 „Höhe der Beitragspflicht“ erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz je Fläche wird in der Höhe angesetzt, in der der Verband die Gemeinde veranlagt.
Der Beitragssatz beträgt im Unterhaltungsverband „Milde Biese“ für das Jahr

2002	6,00 EUR/ha
2003	6,00 EUR/ha
2004	6,00 EUR/ha
2005	6,50 EUR/ha
2006	6,50 EUR/ha
2007	6,50 EUR/ha

Ab dem Jahr 2008 wird der Beitrag auf die Eigentümer umgelegt.

2008 8,18 EUR/ha

Der Betrag ändert sich ab 2009 auf 8,88 EUR/ha.

Sofern sich ein Umlagebetrag unter 2,50 EUR in der Summe errechnet, erfolgt keine Veranlagung.

Für grundsteuerfreie Flächen wird keine Umlage erhoben.

Die Veranlagung erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Namen und im Auftrag der Gemeinde Packebusch.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Packebusch, den 25.08.2009

Wienecke
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Peckfitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Peckfitz für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Peckfitz in seiner Sitzung am 30.07.2009, unter der Beschluss Nr. 13/2/V/2009, folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	73.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	242.500,00 Euro
und		
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	72.300,00 Euro
	in der Ausgabe auf	72.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf 0 Euro.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

- a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuern

300 v. H.

Peckfitz, den 30.07.2009

gez. Grothe
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 17.09. bis 30.09.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmeri, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Peckfitz öffentlich aus.

Peckfitz, den 16.09.2009

gez. Grothe
Bürgermeister

Gemeinde Wallstawe

Hauptsatzung

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wallstawe in seiner Sitzung am 17.08.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Wallstawe“.

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen:

Ellenberg, Hilmsen, Deutschhorst, Wiersdorf, Nipkeney, Gieseritz, Umfelde und Wallstawe

§ 2

Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsie-

gelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Wallstawe – Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates drei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates in der gewählten Reihenfolge.

(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat un- verzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt,

3. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeinderates oder dem Bürgermeister be- dürfen nach § 44 (3) Ziffer 13 GO LSA der Beschlussfassung des Gemeinderates, soweit es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 2.000,00 Euro übersteigt.

4. Vergabe von Ausschreibungen auf Grund förmlicher Ausschreibungen nach VOB/VOL, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates beschlossen.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Ver- waltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits fest- gelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 5.000,00 Euro liegen in Zuständigkeit des Bür- germeisters. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über Rechtsgeschäfte die im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und Ziffer 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500,00 Euro sowie die Vergabe nach förmlicher Ausschreibung die einen Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bür- germeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Wallstawe ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendor- f-Diesdorf. Die von der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 74 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Ge- meinde Wallstawe in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemein- derates kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsge- genstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einla- dungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohner- fragestunde ab. Die Einwohnerfragestunde wird zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung durchgeführt.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grund- sätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht mög- lich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 11

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Wallsta- we statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 12

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehr- heit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kom- munalwahlgesetz LSA/Kommunalwahlordnung LSA im Amtsblatt mit Informationsteil der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf mit dem Namen „Findling“. Die Bekannt- machung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Findling“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendor- f-Diesdorf, 38489 Beetzendorf, Marschweg 3 und im Bürgerbüro Diesdorf, Himmel- reichstraße 1, 294123 Diesdorf während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekannt- machung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Findling“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewie- sen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeit- raum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden

- sofern zeitlich möglich auch einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender/ n Bekanntmachungstafel/n öffentlich bekannt gemacht

- | | |
|-----------------------------|--|
| • Im Ortsteil Wallstawe, | Molkereistraße 25 |
| • Im Ortsteil Gieseritz, | am Buswarthäuschen gegenüber Dorfstraße 23 a |
| • Im Ortsteil Umfelde, | am Buswarthäuschen Nr. 12 |
| • Im Ortsteil Ellenberg, | am Dorfgemeinschaftshaus , Lindenstraße 3 |
| • Im Ortsteil Hilmsen, | an der Kirche neben Ringstraße Nr. 12 |
| • Im Ortsteil Deutschhorst, | gegenüber Wiesengrund Nr. 6 |
| • Im Ortsteil Wiersdorf, | FFW-Gerätehaus Am Dorfplatz 8 a |
| • Im Ortsteil Nipkendorf, | an der Buswarthalle Hilmsener Weg |

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages an der/den genannten Bekanntmachungsta- fel/n vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Findling“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in Aushangkasten nach Absatz 3 erfolgen, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aus- hanges an der dafür bestimmte Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(5) Die Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Absatz 3 veröffentlicht und gelten am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wallstawe, den 07.09.2009

Dienstsiegel

gez. Wulff
Bürgermeister

Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA erfolgte am 03.09.2009
durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde

Wasserverband Gardelegen

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (Gesetz und Verordnungsblatt LSA S.81) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.08.2009 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen wird wie folgt geändert:

- in § 10 Abs. 2 wird die Zahl 11 durch die Zahl 9 ersetzt.
- in § 11 Abs. 2 wird die Zahl 1.000.000 Euro durch 3.000.000 Euro ersetzt

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 19.08.2009

Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Az. 36 SAW 605

Salzwedel, 11.08.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, Altmarkkreis Salzwedel

I. Anordnung 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung zum **01. Oktober 2009** angeordnet.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 20.05.2009 aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke (Abfindungen) auf die Empfänger über (§ 66 FlurbG). Gleichzeitig erlöschen die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten nicht wieder zugeordneten alten Flurstücken. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung und richten sich an die Grundstückseigentümer sowie Pächter.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widersprüche gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Hinweise

Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung und der 1. Änderung, ein Verzeichnis der Abfindungsflurstücke sowie diese öffentliche Bekanntmachung und Überleitungsbestimmungen liegen am 21.09.2009 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am 22.09.2009 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus im: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, Raum 130, 29410 Salzwedel

Die Karte zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestim-

mungen sind darüber hinaus im Internet unter der Internetadresse „www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de“ (dort unter „Agrarstruktur“ und „Aktuelles“) einsehbar.

Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Zu den unter Punkt III genannten Zeitpunkten besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich die neue Feldeinteilung von Bediensteten des ALFF Altmark erläutern zu lassen.

Anzeigen der Grenzen

Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, müssen dies am 18.09.2009 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 03901-846-144 unter Angabe der betroffenen Flurstücke anmelden.

Allgemeine Hinweise

Gem. § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleich nach § 69 FlurbG (Niesbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG entsprechend § 71 Abs. 3 FlurbG spätestens bis zum 31.12.2009 bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Anschrift siehe oben), zu stellen sind. Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Die von der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung betroffenen Eigentümer haben schriftlich neue Nachweise erhalten.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung sowie die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes noch unverändert.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsflurstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen.

Änderungen zum Flurbereinigungsplan sowie Änderungen der in Besitz eingewiesenen Flurstücke sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

IV. Gründe

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark kann gemäß § 65 FlurbG die vorläufige Besitzeinweisung erlassen. In der Vereinfachten Flurbereinigung Lausebachtal sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben. Endgültige Nachweise für die Flächen und Werte der neuen Flurstücke liegen vor. Ebenso steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzeinweisung vom 20.05.2009 durch die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung teilbereichsweise geändert worden.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altflurstücke und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können.

Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem auf den ersten Aushangstag oder der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsbericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Katrin Jordan
Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Abteilung 4

Außenstelle Salzwedel
Salzwedel, den 31.08.2009
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Dambeck I
Verf.-Nr. SAW 2.058

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Dambeck I

Gemarkung	Dambeck
Gemeinde	Stadt Salzwedel
Verfahrensnummer	SAW 2.058

wird aufgrund § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden sollen, sind erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Rateischak

Dienstsiegel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe Baars, Recklingen und Winterfeld des Evangelischen Kirchspiels Winterfeld

vom 22.04.09

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der das Kirchspiel seine Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 13 Umbettungen
- § 14 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 19 Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuweisen
- § 20 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Grabpflegeverträge
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 25 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

- § 27 Bestattungsfeiern
- § 28 Friedhofskapelle und Kirche
- § 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Zuwiderhandlungen
- § 34 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 35 Gleichstellungsklausel
- § 36 Inkrafttreten

Das Evangelische Kirchspiel Winterfeld erlässt für die Friedhöfe in Baars, Recklingen und Winterfeld folgende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe in Baars, Recklingen und Winterfeld stehen in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchspiels Winterfeld.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindefriedhofsrat. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Salzwedel.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Baars, Recklingen und Winterfeld waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

b) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtig-

tigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,

b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

h) Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind Blindenhunde,

j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,

k) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen,

l) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Voraussetzung ist außerdem, sofern vorhanden, die schriftliche Anerkennung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges/einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal/dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März – Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November – Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Buchstabe c bleiben davon unberührt.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung/beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(5) Der Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(6) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

(7) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 – 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

§ 10 Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter bzw. durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 11

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.
- (5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger/der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 12

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 13

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember – Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 14

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt grundsätzlich 30 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhefristen festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Gemeinschaftsgrabanlagen
 - c) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung), beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
 - a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - b) Urnenbeisetzung: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(3) In eine Wahlgrabstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 14. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, der ein Jahr vorher gestellt sein muss, verlängert werden. § 15 (3) bleibt davon unberührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- k) auf die nicht unter a – j fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
- d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

(4) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörte, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 19

Gemeinschaftsgrabanlagen – anonyme Bestattung und Aschestreuweisen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sarg- oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Bestattungen.

(2) Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Namen und Daten des Verstorbenen entweder

- a) auf einem gemeinsamen Gedenkstein
- b) auf einer in den Rasen eingelassenen Gedenktafel oder Platte oder
- c) in einem Buch, das für jedermann an einem bekannt zu gebenden Ort einsehbar ist,

vermerkt.

§ 20

Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.

(2) Einzelne Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist grundsätzlich verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

(4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummerkarte bzw. der Verantwortliche für die Beisetzung und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(6) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(7) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Beisetzung zu tragen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(15) Weitere Ausführungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 22

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang zu sorgen.

§ 23

Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 8 beauftragt werden.

(2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einem Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind.

Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

§ 24

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke

der Grabmale bestimmt sich nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 7 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Bäumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 zu beachten.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 27

Bestattungsfeiern

(1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 28

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 29

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits

verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 Abs. 1 und 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung des Evangelischen Kirchspiels Winterfeld erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO erhoben werden.

§ 33

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der § 5, 6 Abs. 1, Abs. 2 a-f, Abs. 2 h und i, § 8 Abs. 1 + 5 bis 7, § 11 Abs. 1, § 20 und § 27 - § 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit neben der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim/im Pfarramt Apenburg aus.

(4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 35

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 26.11.1993 außer Kraft.

Für den Kirchspielrat

gez. Grothe
Vorsitzende

Ausfertigung:

Die vom Gemeinderat des Kirchspiels Winterfeld am 22.04.09 beschlossene Friedhofssatzung des Kirchspiels Winterfeld wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.07.09 unter dem Aktenzeichen RT 54 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung des Kirchspiels Winterfeld wird deshalb ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 21.07.09

gez. Kamieth

Kreiskirchenamt Salzwedel

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Baars, Recklingen und Winterfeld des Evangelischen Kirchspiels Winterfeld

Der Gemeindegemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.06.09 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 32 der Friedhofssatzung vom 22.04.09 beschlossen:

I Gebührenpflicht

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchgemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Reihen- und Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

§ 2

Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die gemäß § 14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:

- der Ehegatte
- die volljährigen Kinder
- die Eltern
- die Großeltern
- die volljährigen Geschwister
- die Enkelkinder

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis f) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis f) vor.

- Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
- Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
- Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch

- der Antragsteller,
- diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.

(2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsbehelfe

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.

(4) Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

II. Kosten

§ 6

Grabkosten

Für den Erwerb einer Wahlgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre) werden folgende Kosten erhoben:

1. Für Wahlgräber je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes	50,00 Euro
2. Für Urnenwahlgräber je Wahlgrabstelle	50,00 Euro
3. Für Doppelgrabstellen je Doppelgrabstelle	100,00 Euro
4. Für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte. Für die Verleihung eines Beisetzungsrechtes für eine Urne in einer schon belegten Grabstelle	50,00 Euro
5. Für eine Gemeinschaftsgrabstelle je Grabstelle	450,00 Euro
6. Verlängerung einer Grabstelle Für die Verlängerung von Rechten an Grabstellen um 5 bzw. 10 Jahre werden pro Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben	1,66 Euro

§ 7

Kosten für die Grabräumung

Für die Grabräumung ist der jeweilige Grabstelleninhaber verantwortlich. Erfolgt die Räumung durch den Friedhofsträger sind in jedem Fall die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 8

Sonstige Kosten

Für die laufende Pflege und Unterhaltung auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle folgende Kosten erhoben:

Friedhofunterhaltungsgebühr pro Grabstelle pro Jahr	10,00 Euro
---	------------

§ 9

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Kirchspielrat

gez. Grothe
Vorsitzende

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Winterfeld am 23.06.09 beschlossene Friedhofsgebührenordnung des Kirchspiels Winterfeld wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.07.2009 unter dem Aktenzeichen RT 54 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung des Kirchspiels Winterfeld wird deshalb ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 21.07.09

gez. Kamieth

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel,
Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61